



● Arbeitserlaubnis

Beschäftigungserlaubnis für Asylbewerber und Personen mit Duldung (für Erwerbstätigkeit, Praktika, Berufsausbildung, Berufs-Erprobung, FSJ, Minijob usw.)

Nach 3 Monaten Aufenthalt

Eintrag im Ausweis: „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt“
Es kann die Beschäftigungserlaubnis für eine bestimmte Tätigkeit durch die Ausländerbehörde auf Antrag erteilt werden.
Ausnahmen siehe unten bei Verbot.

Der Antrag auf Beschäftigungserlaubnis wird immer bei der Ausländerbehörde gestellt.
(entweder per Email: auslaenderwesen@lkbh.de, oder Fax: 0761 2187-9999 oder per Post)

Erforderliche Unterlagen:

- Formular Antrag auf Arbeitserlaubnis
- Formular Stellenbeschreibung
- Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag oder Praktikernachweis(falls vorhanden)

die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit BAfA wird von der Ausländerbehörde eingeholt (Dauer bis 2 Wochen) auch bei

- Verlängerung der Beschäftigungserlaubnis
- Wechsel des Arbeitgebers
- Änderungen im Arbeitsvertrag

Dann wird die Beschäftigungserlaubnis im Ausweis eingetragen.

Nach 4 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt ist jede Beschäftigung erlaubt.

Eintrag im Ausweis: „Beschäftigung erlaubt, selbständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt „

Beschäftigungsverbote: Eintrag: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ = Beschäftigungsverbot

- In den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes
- Bei Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes
- bei Personen aus sicheren Herkunftstaaten, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, während des gesamten Verfahrens
(sichere Herkunftsländer: Albanien, Bosnien, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien)
- bei fehlender Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Reisepassbeschaffung.